

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2754

vom 5. September 1989

Gemeinde Pratteln, Waldbaulinienplan "Aspenrain"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 22. Mai 1989 den Waldbaulinienplan "Aspenrain" beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 26. Juni 1989 unbenutzt abgelaufen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. Juli bis 5. August 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 6. Juli 1989 und im Prattler Amts-Anzeiger Nr. 27 bekanntgegeben. Alle betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 9. August 1989 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Waldbaulinienplan "Aspenrain" zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 26. August 1988 durchgeführte Vorprüfung des Planes durch die zuständigen kantonalen Fachstellen ergab grundsätzlich keine Einwände.

Die vorliegende Waldbaulinie steht im Zusammenhang mit der Erstellung eines Reservoirs für die Wasserversorgung.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Pratteln am 22. Mai 1989 beschlossene Waldbaulinienplan "Aspenrain" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 52/BSP/43/0 versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln (2)

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Geoprät AG, St. Jakobsstrasse 65,
4133 Pratteln

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Forstamt

Vermessungsamt

Amt für Umweltschutz und Energie

Meliorationsamt (2)

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

